

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 1 (1942)
Heft: 6

Artikel: Umfrage
Autor: Vorstand des BLV
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich, aber auch in die leidende Seele des Mitmenschen. Das dürfte für die Gestaltung einer neuen, besseren Zukunft ebenso wichtig sein, wie die Aufstellung von politischen und Wirtschaftsprogrammen. Und wir Erzieher, wir wollen und müssen glauben und hoffen auf eine bessere Zeit. Auch danken wollen wir, dass das Schwerste bis jetzt an uns vorübergegangen ist.

Mit kollegialem Gruss

R. Tönjachen.

Umfrage

zur Behandlung in den Kreis-, resp. Bezirkskonferenzen noch *diesen Herbst* und zur endgültigen Beschlussfassung an der *diesjährigen* Delegiertenversammlung.

I. Bündner Schulblatt.

Die Delegierten-Versammlung des BLV hat letztes Jahr im Einverständnis mit dem hohen Erziehungsdepartement auf Antrag des Vorstandes die Herausgabe eines Bündner Schulblattes, durch das der Jahresbericht ersetzt werden soll, beschlossen. Das einjährige Provisorium ist nun zu Ende; es muss ein *definitiver Beschluss* gefasst werden. *Die Konferenzen werden deshalb ersucht, diese Frage auf Grund der gemachten Erfahrungen nochmals gründlich zu besprechen und ihren Delegierten klare Direktiven mitzugeben.* Wennmöglich sollten die von den Konferenzen gewählten Berichtstatter des Schulblattes als Delegierte abgeordnet werden, damit diese anlässlich der Delegiertenversammlung Gelegenheit haben, mit unserem Redaktor, Herrn Seminardirektor Dr. Schmid, Fühlung zu nehmen, d. h. über ihre Pflichten als Berichtstatter orientiert zu werden. (Siehe Protokoll der letztjährigen Deleg.-Vers.).

II. Partial-Revision der Verordnung über die «Versicherungskasse der bündn. Volksschullehrer.»

Die letztjährige Sanierung der Versicherungskasse kann uns nicht hindern, schon dieses Jahr den Kreiskonferenzen eine kleine, aber notwendige Partialrevision der Verordnung vorzuschlagen. Da es sich um eine reine *interne* Angelegenheit der Lehrerschaft handelt, kann das in aller Ruhe (ohne Zeitungs-

berichte und drgl.) geschehen. Die Fragen, die den Konferenzen zur Besprechung vorgelegt werden, sind allen Lehrern bekannt (siehe Jahresberichte 1939; 1940; 1941). Darum haben wir auch diese «Umfrage» als Traktandum für die *diesjährige* Delegierten-Versammlung vorgesehen. Die Partial-Revision betrifft folgende Punkte:

1. Wahl eines Kassenarztes.
2. Einführung von Teilinvalidenrenten.
3. Rückerstattung der persönlichen Einzahlungen.
4. Verschmelzung des Vermögens der «alten Hilfskasse» mit demjenigen der Versicherungskasse.
5. Aertzliche Untersuchung aller neueintretenden Mitglieder.

Der Vorstand möchte obige Fragen im Sinne des «Entwurfes zu einer Verordnung über die Versicherungskasse für die bündn. Volksschullehrer» lösen. Der Entwurf ist im letztjährigen Bericht, Seite 172 bis 180, zu finden. Es kommen folgende Artikel in Frage:

1. «*Alte Hilfskasse*» Art. 1, Alinea 2: Die sogenannte «alte Hifskasse» für die noch bei der «Suisse» rückversicherten alten Lehrer bleibt gemäss den einschlägigen mit der «Suisse» abgeschlossenen Verträgen weiter bestehen. Ihr Vermögen (auf Ende 1941 rund 25,000 Fr.) wird zwecks Vereinfachung der Verwaltung mit dem Vermögen der Versicherungskasse verschmolzen. Dafür übernimmt letztere die Bezahlung der Zuschüsse von Fr. 5.— pro Versicherten an die Prämien der «Suisse» für die dort noch prämiienpflichtigen alten Lehrer.

2. *Kassenarzt*. Art. 22: Der Nachweis der Invalidität ist durch das Gutachten des Kassenarztes, in besonderen Fällen eines Spezialisten, zu erbringen. Den Kassenarzt bezeichnet die Regierung. An ihn müssen *alle* Fälle verwiesen werden.

Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Kasse, während der Petent die Reisekosten trägt.

3. *Einführung der Teilinvalidenrenten*. Art. 21 und 23 mit (Abänderungen:

- a) Die Verwaltungskommission kann in besonderen Fällen in Verbindung mit dem Kassenarzt auch *Teilinvaliden-*

renten zusprechen. Teilinvalidität liegt vor, wenn ein Versicherter infolge körperlicher oder geistiger Störungen den Anforderungen seiner Lehrtätigkeit nicht mehr ganz genügt, in anderen Lebensverhältnissen aber noch erwerbsfähig ist.

- b) Wenn ein aus Gesundheitsgründen zurückgetretener Lehrer wieder gesund wird und doch nicht zum Lehramt zurückkehrt, wird die Rente angemessen reduziert. Die Reduktion richtet sich nach der Höhe des Nebenverdienstes.

4. *Rückerstattung der persönlichen Einzahlungen.* Die persönlich einbezahlten Jahresbeiträge sollen beim Austritt aus der Versicherungskasse zurückerstattet werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Zugehörigkeit zur Kasse. Auf Zinsvergütung hat der austretende Lehrer keinen Anspruch; aber auch die Kasse soll keinen Zins für eine bestimmte Wartezeit (bis zur Auszahlung) berechnen.

5. *Aerztliche Untersuchung vor der Aufnahme in die Versicherungskasse.* Art. 3: Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat sich vor der Aufnahme in die Versicherungskasse durch das Zeugnis des von der Regierung gewählten Kassenarztes über gute Gesundheit auszuweisen.

Das Arzzeugnis der das Bündner Lehrerseminar in Chur verlassenden Seminaristen gilt als Ausweis, sofern diese noch in demselben Kalenderjahr in den Schuldienst eintreten.

Der Vorstand des BLV.